

Schule des Provisorischen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schule des Provisorischen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins:

1. die Förderung von Erziehung, Volks-, Berufs-, Jugend- und Erwachsenenbildung, einschließlich der Studentenhilfe, mit dem Ziel, Selbstbildungsfähigkeiten, Handlungs- und Problemlösungsvermögen, sowie Urteilkraft vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen - wie Digitalisierung, Beschleunigung, Ökonomisierung und Klimawandel - zu stärken.
2. die Förderung von Kunst und Kultur, mit dem Ziel, ein öffentliches Bewusstsein durch künstlerische Methoden und Ansätze für die oben genannten Themen zu erzeugen.

Beide Zwecke haben insgesamt das Ziel, die Grundlagen unserer Demokratie und freiheitlichen Gesellschaft zu stärken und antihumanistischen Tendenzen entgegenzuwirken.

Der Satzungszweck (1) wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Bildungsprojekten in Zusammenarbeit öffentlichen Bildungseinrichtungen, -institutionen und -trägern (wie z.B. Schulen, Universitäten, anderen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, Gewerkschaften sowie dem Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.)
- die Förderung des öffentlichen Diskurses über gesellschaftspolitisch wahrgenommene Probleme durch öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Podiumsdiskussionen, Konferenzen oder Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit.

- Der Satzungszweck (2) wird insbesondere verwirklicht durch:
- Die Durchführung von Kunst und Kulturprojekten in Zusammenarbeit mit Kunst- und Kulturvereinen, Museen, Kunstfestivals regionalen und internationalen Expert*innen, der kulturellen Bildung, Künstler*innen und Künstler*innengruppen, öffentlichen Bildungseinrichtungen, -institutionen und -trägern wie Schulen, Universitäten zur Zielsetzung des Vereins.
- Durchführung von themenbezogenen Öffentlichkeitskampagnen und Publikationen zur Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und nicht rechtsfähige Vereine und Arbeitsgruppen werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv unterstützen.
2. Darüber hinaus können auf unbestimmte Zeit oder für eine jeweils befristete Dauer andere Persönlichkeiten, juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen als fördernde oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden, wenn dadurch die unter § 2 beschriebenen Aufgaben zu fördern sind.
3. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme als Fördermitglied der Vorstand durch einfache Mehrheit. Für den Ausschluss gilt die entsprechende Regelung.
4. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.

6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, von der der Vorstand auf Antrag auch absehen kann.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
10. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
11. Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand durch Einladung in Textform (per Email oder per Post, es gilt der Poststempel) einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder (unter Angabe des Zweckes und der Gründe) dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Stimmberechtigt sind jeweils mit einer Stimme die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - 1) die Wahl des Vorstandes
 - 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands
 - 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gemäß §§ 33 und 41 BGB
 - 4) Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der in Art. 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecke
 - 5) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - 6) die Festsetzung von Beiträgen.

§ 7 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstands können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder kann auch während des Geschäftsjahres eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus - gesundheitlich oder aus privaten Gründen - ist auf der nächsten Mitgliederversammlung, oder schriftlich nach § 6.5, eine Neuwahl

vorzunehmen.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
8. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können auch schriftlich, nach § 6.5, vorgenommen werden.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.